



Satzung für die Volkshochschule Bisingen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Gemeinde Bisingen ist Träger der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen

„Volkshochschule Bisingen“ (VHS).

(2) Die Volkshochschule Bisingen hat ihren Sitz in Bisingen.

§ 2 Rechtsstatus

(1) Die VHS ist eine öffentliche, gemeinnützige, nicht rechtsfähige Einrichtung der Gemeinde Bisingen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bisingen und den Benutzern der VHS ist öffentlich-rechtlich.

(3) Die Gemeinde Bisingen trägt die durch Entgelte und Landeszuschüsse nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der VHS entsprechend seines Haushaltsplanes.

§ 3 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Die VHS soll durch ein anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.

(2) Die VHS dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Ihre Arbeit ist parteipolitisch unabhängig und erfolgt auf demokratischer Grundlage.

(3) Die Volkshochschule ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leitung der VHS

(1) Der Bürgermeister beruft eine qualifizierte, hauptberuflich tätige Leitung der VHS ein.

(2) Weitere Mitarbeiter können hauptamtlich tätig sein und werden durch den Träger nach Anhörung der Leitung eingestellt.

(3) Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS auf der Basis dieser Satzung und der Beschlüsse des Gemeinderates. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

a) die laufende Geschäftsführung der VHS,



- b) die Erstellung des Bildungsprogrammes der VHS,
- c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für den Unterabschnitt VHS,
- d) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Kursleiter und Referenten,
- e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel, nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der jeweils gültigen Honorarordnung für die VHS,
- g) Ermäßigung bzw. Rückzahlung von Unterrichtsentgelten nach Maßgabe der Vertragsbedingungen für die Benutzung der VHS,
- h) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter und Dozenten,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit
- j) bei Bevollmächtigung die Vertretung der Gemeinde Bisingen in den VHS-Verbandsorganisationen.
- k) die Leitung der Geschäftsstelle der VHS

§ 5 Beirat

(1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit wird für die VHS ein Beirat gebildet. Dem Volkshochschulbeirat gehören an:

- der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender
- die Leitung der VHS
- 1 (ein) von der Leitung der VHS vorzuschlagender Dozentenvertreter
- 1 (ein) von der Leitung der VHS vorzuschlagender Kursvertreter

Die vorgeschlagenen Beiratsmitglieder werden durch den Bürgermeister berufen.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung zum Lehrprogramm
- Stellungnahme zum Haushaltsentwurf
- Empfehlung zum Profil der VHS und zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten.
- Zertifizierung der VHS begleiten

Der Beirat sollte jährlich mindestens einmal zusammentreten.



§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

- (1) Die Gemeinde Bisingen ist Mitglied des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg im Deutschen Volkshochschulverband.
- (2) Die VHS kann mit anderen Bildungsorganisationen und Verbänden Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.

§ 7 Bereitstellung von Räumen

- (1) Die in der Trägerschaft der Gemeinde Bisingen befindlichen Schulräume und sonstigen für die VHS-Arbeit geeigneten Räume sowie deren Lehr- und Arbeitsmittel sollen durch die VHS mit zu nutzen sein, sofern der reguläre Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Planung und Bau von Bildungseinrichtungen (Schulnetzplanung) soll die Schaffung von für die VHS nutzbaren Räumen und die Möglichkeit der Mitbenutzung berücksichtigt werden.

§ 8 Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Sie erhalten für die Dauer des festgelegten Arbeitsabschnittes oder eines Semesters bzw. für die entsprechenden Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet. Das Lehrprogramm ist mit der Leitung der VHS abzustimmen.
- (3) Die Lehrkräfte erhalten Honorare nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Honorarordnung der VHS.

§ 9 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion teilnehmen.
- (2) Bei Kursen, die berufliche oder schulische Abschlüsse vorbereiten, können Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. Diese regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Die Unterrichtsentgelte werden durch die Vertragsbedingungen für die Nutzung der VHS geregelt.
- (4) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt werden. Für bestimmte ausgewiesene Lehrgänge werden Zertifikate ausgestellt.
- (5) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmer verbindlich.



§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bisingen übernimmt für die Teilnehmer aller Veranstaltungen der VHS die Haftung für Unfälle nur im Umfang seiner Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern durch Dritte zugeführt werden, haftet die Gemeinde Bisingen nicht.
- (3) Die Teilnehmer der VHS haften der Gemeinde Bisingen für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Volkshochschule vom 13.03.1987 außer Kraft.

Bisingen, den 26.06.2020

Roman Waizenegger
Bürgermeister